

Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Betreff: Kurzinformation zum Härtefall-Fonds Phase 2

Sehr geehrter Herr Mag. Kandlhofer!

Der Härtefall-Fonds Phase 2 hat zum Ziel, das entgangene Nettoeinkommen jeweils für die Zeiträume 16.3.-15.4.2020, 16.4.-15.5.2020 und 16.5.-15.6.2020 teilweise (bis zu 90%) zu ersetzen. Tatsächlich werden nach unseren Berechnungen nur **Bruchteile** des Einkommensverlustes ersetzt, da die weiterlaufenden **Fixkosten** in keinster Weise berücksichtigt werden. Diese werden erst beim Hilfsfonds berücksichtigt, wobei die Detailrichtlinien dazu erst ausgearbeitet werden.

Die Antragstellung ist ab 20.4.2020 möglich und der Antrag ist für jeden Zeitraum gesondert zu stellen. Antragsberechtigt für den Härtefall-Fonds sind in Phase 2 generell Unternehmer mit Einkünften aus **Gewerbebetrieb** und/oder **selbständiger Arbeit**, nunmehr auch **Neugründer** (Gründung zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020). Die Beantragung für Land- und Forstwirte erfolgt nach einer gesonderten Richtlinie über die AMA.

Trotz des erweiterten Zugangs zur Förderung, sind die Richtlinien und Berechnungen gegenüber Phase 1 deutlich komplizierter (siehe Details auf <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s1>). Um die gegenüber Phase 1 gelockerten Grundvoraussetzungen **einfach** und **übersichtlich** beurteilen zu können, ersuchen wir Sie, beiliegende **Checkliste** auszufüllen.

Berechnung der Förderhöhe:

Bei Unternehmensgründung bis 31.12.2019 werden bis zu 80% des entgangenen monatlichen Nettoeinkommens ersetzt, **maximal EUR 2.000,-** pro Zeitraum. Beträgt das durchschnittliche Nettoeinkommen des Vergleichsjahres (Vorjahr) max. EUR 966,65 monatlich und gibt es keine Nebeneinkünfte, werden bis zu 90% ersetzt.

Wurde bereits eine **Soforthilfe** aus Phase 1 ausbezahlt, wird diese auf die Förderung aus Phase 2 **angerechnet**.

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung ist das entgangene Nettoeinkommen, das sich als Differenz aus dem laufenden monatlichen Nettoeinkommen und dem durchschnittlichen Nettoeinkommen des letztgültigen Einkommensteuerbescheides ergibt.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Tipp: Durch Anwendung einer **alternativen Berechnungsmethode** (Durchschnittsbetrachtung der Vorjahre) oder das **Vorziehen der Steuerklärung 2019** kann die Förderhöhe häufig optimiert werden!

Zu beachten ist insbesondere, dass positive **Nebeneinkünfte**, sowie das laufende Nettoeinkommen bei der Ermittlung des Zuschusses **angerechnet** werden und die Förderhöhe reduzieren können.

Tipp: Falls Sie voraussichtlich Gelder aus dem Härtefallfonds bekommen, sollte die **Sinnhaftigkeit** bzw. der **zeitliche Anfall** von **Nebeneinkünften** im Zeitraum März bis Mai 2020 genau geprüft werden.

Berechnungsbeispiel:

Das Nettoeinkommen aus Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheid 2019 betrug EUR 20.000, das monatliche Vergleichseinkommen ergibt sich somit mit 1.667,67 (€ 20.000 dividiert durch 12 Monate). Der Umsatz 2019 betrug EUR 80.000,00, womit sich ein Verhältnis von 25% (€ 20.000 zu € 80.000,--) Nettoeinkommen zu Umsatz errechnet.

Der Umsatz im Zeitraum 16.03.-15.04.2020 ist auf 1.800 eingebrochen. Daraus errechnet sich laut Förderrichtlinie ein Nettoeinkommen von EUR 450,-- (25% von 1.800). Der errechnete entgangene Verdienst beträgt somit 1.216,67 (1.667,67-450). Hiervon sind bis zu 80% somit 973,34 förderbar.

Neben den Gewerbebetrieb werden monatliche Nettoeinkünfte aus Vermietung von 700,-- erzielt.

Im zweiten Schritt muss überprüft werden, ob die Deckelung von 2.000,00 EUR greift.

Berechnete Einkünfte aus Gewerbebetrieb 450 + Nebeneinkünfte 700 + maximaler Zuschuss 973,34= 2.123,34. Da dieser Betrag über 2.000,-- liegt, kürzt der überschreitende Betrag (€ 123,34) die Förderung auf EUR 850,--.

Tipp: Auch für selbständig versicherte **GmbH-Geschäftsführer** kommt eine Förderung aus dem Härtefallfonds in Frage, wenn eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID-19 vorliegt und die Verminderung ihrer Einnahmen dadurch veranlasst ist.



Steuerberater + Partner

Johannes Kandlhofer
Jürgen Ritter
Rainer Trinkl
Ulrike Schickhofer

Steuerberater

Irmgard Kienreich (Prokurist)
Bettina Raith
Gabriele Putz
Daniela Walser
Daniela Trinkl

Zur Antragstellung und Optimierung Ihrer Förderhöhe steht Ihnen wie gewohnt unser Förderteam zur Seite:

Mag. Daniela Trinkl, 03172/3780-314, daniela.trinkl@wesonig.at

Markus Peischl, MSc, 03382/52506-290, markus.peischl@wesonig.at

Simone Höller, 03172/3780-247, simone.hoeller@wesonig.at

Jutta Urschler, 03382/22506-254, jutta.urschler@wesonig.at

Falls aufgrund der Checkliste eine Förderung grundsätzlich in Frage kommt, übermitteln Sie uns bitte die ausgefüllte Checkliste, wir kümmern uns um die weitere Bearbeitung und **Optimierung** und werden Sie bezüglich der noch erforderlichen Daten (insbesondere Ermittlung Umsätze, Nebeneinkünfte) kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von Wesonig + Partner

17.04.2020